

Von: Phillip Roser <Phillip.Roser@lfbayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
CC: Johannes Schnell <Johannes.Schnell@lfbayern.de>; Lena Meier <Lena.Meier@lfbayern.de>; Patrick Türk <Patrick.Tuerk@lfbayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 16:20:24
Betreff: Stellungnahme LFVB zu Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes, Aktenzeichen StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Über eine kurze Bestätigung des fristgerechten Eingangs unserer Stellungnahme wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Phillip Roser
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim
Tel: 089-64 27 26 47
Mobil: 0151-57 73 57 05
Fax: 089-64 27 26 66
Mail: phillip.roser@lfbayern.de



Informationspflicht nach Art. 13 + 14 DSGVO/Hinweise zum Datenschutz
unter <https://lfbayern.de/datenschutz>

LFV Bayern e.V., Präsident: Axel Bartelt,
Amtsgericht München VR 7715, USt.-IdNr. DE129517393

Per E-Mail an:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstr. 28
80538 München

Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern e.V. zu:

07.01.26

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften, Aktenzeichen: StMWi-14-9800-
3/22/26**

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Phillip Roser

T 089 64 27 26-47
F 089 64 27 26-66

phillip.roser@
lfbayern.de

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Bayern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bayerischen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. In Bezug auf die geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Sie schafft Möglichkeiten, die Populationen invasiver, gewässerschädigender Arten (Mink, Nutria) möglichst effizient zu regulieren, ohne die bestehenden Möglichkeiten der Jagd auf andere fischereilich konfliktbehaftete Tierarten einzuschränken.

Betreffend der für die Fischerei relevanten Arten nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Fischotter

Die bisherige Regelung zur Bejagung des Fischotters bleibt unverändert bestehen: Bejagung ist nur im Rahmen artenschutzrechtlicher Ausnahmen (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) oder Befreiungen möglich. Bei der Fallenjagd auf Haaraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG (betreffend also auch den Fischotter) müssen die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv fängig sein. Die Änderungen des BayJG bewirken in der Praxis keine

zusätzliche Einschränkung der bereits genehmigungspflichtigen Fischotterentnahmen, sondern konkretisieren bestehende artenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des selektiven Einsatzes von Fanggeräten.

Mink und Nutria

Mink (*Neovison vison*) und Nutria (*Myocastor coypus*) werden in die Liste der Tierarten aufgenommen, bei denen landesweit Ausnahmen vom Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehen. Nutrias sind zudem vom grundsätzlichen Verbot des Nacht- und Fallenfangs sowie vom Verbot künstlicher Lichtquellen befreit.

Ein Aussetzen des gebietsfremden Minks lehnen wir kategorisch ab. Die Möglichkeit des „Aussetzens“ nach §20 ist grundsätzlich zu unterbinden.

Für andere die Fischerei im weitesten Sinne betreffende Tierarten (Kormoran, Gänseäger, Graureiher, Biber) werden keine Änderungen ersichtlich.

Gänseäger

Der Zustand unserer bayerischen Fließgewässer ist besorgniserregend. Die Zielerreichung der EG-WRRL wird vielerorts als „unwahrscheinlich“ deklariert. Ein ausschlaggebender Grund ist vielmals die unzureichenden Bewertungen der Qualitätskomponente „Fisch“, welche zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands/Potenzial“ maßgeblich sind.

Gemäß dem Fischzustandsbericht 2024 (LfL 2024) stellt der Prädationsdruck von Gänseäger (*Mergus merganser*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) hierfür einen erheblichen Teilaspekt dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einiger spezifischer Leitarten der bayrischen Fließgewässer, für die Prädation durch Gänseäger und Kormoran als prioritärer Gefährdungsfaktor zu bewerten ist [bspw. Äsche (*Thymallus thymallus*)].

Mit der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) ist ein Management des Kormorans möglich. Hinsichtlich des Gänseägers und dessen

Prädationsdruck sind derzeit keinerlei Handlungsmöglichkeiten gegeben. Die Bestandssituation des Gänsesägers in Bayern ist gemäß dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als „nicht gefährdet“ und daher auf der Roten Liste wandernder Vogelarten als ungefährdet eingestuft. Die Wirksamkeit der Vergrämung von Gänsesägern ist bereits Teil in einem laufenden Forschung- und Entwicklungsvorhaben des Bayerischen Staatministeriums für Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

Im Rahmen der hier geplanten Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes ist die Aufnahme eines entsprechenden Managements für den Gänsesäger mit hoher Dringlichkeit zu prüfen. So ist aus unserer Sicht eine Regelung des Gänsesäger-Managements ähnlich der AAV-Kormoran anzustreben.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme als sachliche Grundlage in der weiteren Diskussion Berücksichtigung findet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Phillip Roser
M.Sc.
Referent für Fischerei, Gewässer- und Naturschutz